

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. BGB: Verjährung synallagmatischer Ansprüche

Urteil vom 15.03.2024, Az: V ZR 224/22

2. WEG: Sondereigentum an Duplexparker

Beschluss vom 07.03.2024, Az: V ZB 46/23

3. ZPO: Antrag auf Herabsetzung/Änderung der Sicherheit

Beschluss vom 26.03.2024, Az: VIII ZR 22/24

4. GG, FamFG: Wörtliche Übernahme von Teilen eines Haftantrags

Beschluss vom 05.03.2024, Az: XIII ZB 65/22

5. BNotO: Neubewertung durch ursprüngliche Prüfer

Beschluss vom 04.03.2024, Az: NotZ(Brfg) 2/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Verjährung synallagmatischer Ansprüche**

Urteil vom 15.03.2024, Az: V ZR 224/22

Die Verjährungsfrist für synallagmatisch verbundene Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis beginnt erst mit der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs. Für den Anspruch des Käufers auf Eigentumsverschaffung an einem Grundstück, der nach den vertraglichen Bedingungen nicht sofort fällig ist, beginnt die Verjährungsfrist nicht schon mit Vertragsschluss, sondern erst mit der Fälligkeit. Erst dann ist der Eigentumsverschaffungsanspruch im Sinne von § 200 BGB entstanden (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 19. Mai 2006 - V ZR 40/05 , NJW 2006, 2773).

2. **WEG: Sondereigentum an Duplexparker**

Beschluss vom 07.03.2024, Az: V ZB 46/23

WEG § 3 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 30. November 2020 geltenden Fassung

Weder der einzelne Stellplatz innerhalb einer Doppelstockgarage ("Duplexparker") noch der einzelne Stellplatz auf einem Parkpalettensystem ("Palettenparker") ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WEG aF sondereigentumsfähig.

WEG § 3 Abs. 1 Satz 2 WEG nF

Nach der Neuregelung für Stellplätze in § 3 Abs. 1 Satz 2 WEG kann auch an den einzelnen Stellplätzen in Doppelstockgaragen Sondereigentum begründet werden. Stellplätze auf Parkpaletten sind jedenfalls dann sondereigentumsfähig, wenn ein bestimmter Palettenstellplatz zum alleinigen Gebrauch fest zugewiesen wird.

3. ZPO: Antrag auf Herabsetzung/Änderung der Sicherheit

Beschluss vom 26.03.2024, Az: VIII ZR 22/24

a) Einem Antrag auf Herabsetzung der nach dem Berufungsurteil zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zu leistenden Sicherheit durch das Revisionsgericht fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 3. April 1996 - XII ZR 26/96 , juris Rn. 3; vom 13. August 1998 - III ZR 81/98 , NJW-RR 1999, 213).

b) Zur Unzulässigkeit eines Antrags auf Abänderung der Art einer gerichtlich angeordneten Sicherheitsleistung - hier nach § 711 Satz 2 , § 709 Satz 2 ZPO - durch das Revisionsgericht (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 4. März 1966 - VIII ZR 20/66 , NJW 1966, 1028; vom 3. April 1996 - XII ZR 26/96 , juris Rn. 4; vom 13. August 1998 - III ZR 81/98 , NJW-RR 1999, 213).

4. GG, FamFG: Wörtliche Übernahme von Teilen eines Haftantrags

Beschluss vom 05.03.2024, Az: XIII ZB 65/22

Die wörtliche Übernahme von Teilen eines Haftantrags durch den Haftrichter rechtfertigt nicht die Annahme, dass eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Richter nicht stattgefunden habe. Dies kann nur bei Vorliegen hinreichender und konkreter Anhaltspunkte dafür begründet sein, dass eine eigenständige richterliche Prüfung nicht stattgefunden hat.

5. BNotO: Neubewertung durch ursprüngliche Prüfer

Beschluss vom 04.03.2024, Az: NotZ(Brfg) 2/23

Ist in der notariellen Fachprüfung eine Aufsichtsarbeit wegen eines Bewertungsfehlers des Prüfers neu zu bewerten, ist die Neubewertung aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel durch die ursprünglichen Prüfer vorzunehmen, soweit diese nicht als befangen anzusehen sind. Allein der Umstand, dass einem Prüfer ein Bewertungsfehler angelastet wird, ist dabei nicht geeignet, die Unvoreingenommenheit des Prüfers in Frage zu stellen (Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 2016 - 6 B 1/16 , juris Rn. 19 f.).